

Hauptthema: MwSt-Erstattung an eine ausländische Person

IB.Service Slovakia/Slowakische Republik 3/2010



INHALT

ERHÖHUNG DES STEUERBONUSES	2
MWST-ERSTATTUNG AN EINE AUSLÄNDISCHE PERSON	4
INFORMATION ZUR VERWENDUNG DER ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSE	6
MELDEPFLICHT ÜBER DIE ENTSTEHUNG UND ERLÖSCHUNG DER STEUERPFLICHT	7
TEILZEITARBEIT UND BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS NACH DER NOVELLE	9
STEUERKALENDER	12
KONTAKT	15

Erhöhung des Steuerbonus

Änderung des Existenzminimumbetrages

Der Steuerbonus wird jährlich um denselben Koeffizienten und für dieselben Kalendermonate erhöht wie der Existenzminimumbetrag. Das Existenzminimum für eine volljährige Person ist beginnend mit Juli 2010 von 185,19 EUR auf **185,38 EUR** gestiegen.

Erhöhung des Steuerbonus

Der monatliche Steuerbonus für ein zu versorgendes Kind ist **ab dem 1.7.2010 von 20 EUR auf 20,02 EUR gestiegen**. Der Kindersteuerbonus wird dem beschäftigten Elternteil von der Steuerhöhe abgezogen. Der Steuerbonus kann höchstens bis zur Höhe der für den jeweiligen Besteuerungszeitraum berechneten Steuer geltend gemacht werden. Wenn die Steuer des Arbeitnehmers niedriger als die Gesamtsumme der Steuerboni für alle zu versorgende Kinder ist, erstattet das Finanzamt dem Arbeitnehmer diese Differenz. Beim Ausweis eines steuerlichen Verlustes erlischt der Anspruch auf den Steuerbonus.

Bedingungen für die Geltendmachung des Steuerbonus

Der Steuerbonus kann nur von einem **Steuerzahler mit unbeschränkter Steuerpflicht und mit dem Dauerwohnsitz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik** geltend gemacht werden.

Grundbedingungen für die Geltendmachung des Steuerbonus

Für die Geltendmachung des Steuerbonus legt das Einkommensteuergesetz zwei Grundbedingungen fest:

- Erreichung der Mindesteinkünfte des Steuerzahlers, der den Steuerbonus geltend macht,
- Erfüllung der Bedingung eines zu versorgenden Kindes.

Mindesteinkünfte

Den Steuerbonus kann ein Steuerzahler geltend machen, der im Besteuerungszeitraum folgende steuerbare Einkünfte hatte:

- aus unselbständiger Tätigkeit mindestens in Höhe des **6-Fachen des Mindestlohnes** oder
- aus Unternehmenstätigkeit, einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit und aus Vermietung in Höhe des **6-Fachen des Mindestlohns** und wenn dabei Steuerbasis ausgewiesen wurde (Einkommenteilsteuerbasis)



Ing. Jana Horniaková
IB Grant Thornton
Panská 14
SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00
F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.sk

Zu versorgendes Kind

Der Steuerzahler, der die Bedingung der Mindesteinkünfte erfüllt, kann den Steuerbonus in der festgelegten Höhe für jedes zu unterhaltende Kind, welches mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, geltend machen. Der Elternteil und die Kinder müssen dabei nicht denselben Dauerwohnsitz haben. Der Übergangswohnsitz des Kindes außerhalb des Haushaltes hat auf die Geltendmachung des Anspruchs keinen Einfluss.

Als ein zu unterhaltendes Kind des Steuerzahlers wird das eigene Kind, ein adoptiertes Kind und ein in die Obhut übernommenes Kind, welche die Elternfürsorge auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organs ersetzt, betrachtet.

In allen aufgezählten Fällen muss es sich aber um ein zu versorgendes Kind handeln.

Den Steuerbonus kann ein Steuerzahler, der im Besteuerungszeitraum steuerbare Einnahmen hatte, für jedes unterhaltene Kind, das mit dem Steuerzahler im Haushalt lebt, geltend machen. Der Steuerzahler kann den Steuerbonus auch dann geltend machen, wenn sein Kind einen Übergangswohnsitz außerhalb des Haushaltes hat.

Den Steuerbonus kann immer **nur ein Steuerzahler** geltend machen. Wenn die Bedingungen für die Geltendmachung des Steuerbonus mehrere Steuerzahler erfüllen und sie nichts anders vereinbaren, wird der Steuerbonus für **alle** unterhaltenen Kinder in der Reihenfolge Mutter, Vater, eine andere berechnete Person geltend gemacht oder zuerkannt.

Die Steuerzahler können den Steuerbonus aliquot geltend machen – für einen Teil des Besteuerungszeitraums für alle unterhaltenen Kinder der eine der Steuerzahler, den verbleibenden Teil der zweite Steuerzahler.

MwSt-Erstattung an eine ausländische Person

Die wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise ist, dass der Steuerzahler die Steuererstattung im Inland, **über das elektronische Portal** beantragt.

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass **nur ein Antrag** auf die MwSt- Erstattung **gestellt wird**, und zwar **im Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Sitz**, den Ort der Unternehmenstätigkeit oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes **hat**. Der Antrag ist **spätestens bis 30. September** des Kalenderjahres zu stellen, für welches der Antrag gestellt wird.

Anschließend teilt das Finanzamt Bratislava I dem Antragsteller elektronisch das Datum des Antragsverlustes mit, der Ansässigkeitsstaat hat dann eine 15-tägige Frist für die Versendung des Antrags in den Mitgliedstaat der Steuererstattung.

Bedingungen für die Erfüllung des Anspruch auf die MwSt-Erstattung an eine ausländische Person aus einem anderen Mitgliedstaat:

- der Antragsteller ist zur Steuer im Mitgliedstaat identifiziert, in dem er seinen Sitz, den Ort der Unternehmenstätigkeit, eine Betriebsstätte, den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes hat (also ist er zur Steuer in einem anderen Mitgliedstaat identifiziert als von dem er die MwSt-Erstattung beantragt)
- im Zeitraum , für den der Antrag gestellt wird, hatte der Steuerzahler im Inland keinen Sitz, keinen Ort der Unternehmenstätigkeit, keine Betriebsstätte, keinen Wohnsitz und keinen Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
- im Zeitraum, für den der Antragsteller die Steuererstattung beantragt, darf er keine steuerbaren

Geschäfte tätigen, außer bestimmter, im § 55 Abs. 2 Buchst. c) genannter Transaktionen

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die MwSt-Erstattung, nur wenn diese MwSt. gemäß § 49 abzugsfähig wäre.

Zeitraum, für den der Antrag gestellt wird und Mindestbeträge

Der Antrag auf die Steuererstattung wird nach Ende des Kalenderjahres gestellt oder er kann durchgehend während des Kalenderjahres gestellt werden, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- der Antrag betrifft einen Zeitraum von mindestens 3 Kalendermonaten
- die zu beantragende Steuer beträgt mindestens 400 EUR

Im Hinblick darauf kann der Antragsteller während eines Kalenderjahres höchstens 4 Anträge stellen. Der Betrag der beantragten Steuer pro Kalenderjahr muss mindestens 50 EUR sein, und wenn es weniger ist, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf ihre Erstattung.

Die Steuererstattung kann sich auch auf einen Zeitraum unter 3 Kalendermonate beziehen, wenn es sich bei diesem Zeitraum um den Rest eines Kalenderjahres handelt und in diesem Fall kann die Summe der beantragten Steuer weniger als 400 EUR, aber mindestens 50 EUR sein.

Beispiel

Eine steuerbare Person aus einem anderen Mitgliedstaat kauft im Jahr 2010 Waren in der SR:

Januar.....1 190 EUR, davon MwSt. 190
Februar..... keine Einkäufe
März..... 1 190 EUR, davon MwSt. 190
April..... keine Einkäufe
Mai..... 4 760 EUR, davon MwSt. 760
Juni.....4 760 EUR, davon MwSt. 760



Ing. Viera Masaryk
IB Grant Thornton
Panská 14
SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00
F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.s

Juli..... keine Einkäufe
August..... keine Einkäufe
September..... 2 380 EUR, davon MwSt. 380
Oktober.....keine Einkäufe
November..... keine Einkäufe
Dezember.....keine Einkäufe

Der Antragsteller kann einen Antrag für das gesamte Kalenderjahr 2010 stellen, spätestens aber bis 30.09.2011.

Wenn der Antragsteller die MwSt-Erstattung nacheinander beantragen will, hat er die oben angeführten Tatsachen zu berücksichtigen, die vor allem die Zeiträume und die unteren Limite für die MwSt-Erstattung betreffen.

In einem solchen Fall kann der Antragsteller den Antrag spätestens nach Ende des Monats Mai 2010 stellen, denn erst dann ist der Mindestlimit für die Steuererstattung erfüllt (400 EUR).

Ein weiterer Antrag kann für den Zeitraum Juni-August 2010 gestellt werden, denn erst dann beide Bedingungen (mindestens 3 Monate und Mindesthöhe der beantragten Steuer 400 EUR) erfüllt sind. Es reicht also nicht, dass nur 1 Bedingung erfüllt ist; im Gegenteil, es müssen beide Bedingungen erfüllt sein.

Die einzige Ausnahme, wann nur eine partielle Erfüllung der Bedingungen reicht, ist der Rest der Kalenderjahres, wenn die Summe der beantragten Steuer unter 400 EUR, aber zugleich über 50 EUR liegen muss sowie die Möglichkeit der Antragstellung für weniger als 3 Kalendermonate.

Daraus resultiert, dass der Antragsteller einen weiteren Antrag für den Zeitraum September – Dezember 2010 stellen kann, wenn die Summe der beantragten Steuer 380 EUR sein

wird.

Fristen für die Steuererstattung

Das Finanzamt teilt dem Antragsteller den Beschluss **innen 4 Monaten** nach Erhalt des Antrags mit, ausgenommen, das FA verlangt zusätzliche Informationen.

Wenn das FA zusätzliche Informationen verlangt, ist die Person, von der sie verlangt werden, verpflichtet, diese Informationen innerhalb 1 Monats nach der Zustellung dieser Aufforderung zu geben.

Anschließend ist das FA verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Erhalt der verlangten Informationen, einen Beschluss zu fassen.

Wenn die zur Verfügung gestellten Informationen auch dann nicht ganz ausreichend sind, verlangt das FA weitere Informationen; in diesem Fall hat die aufgeforderte Person einen weiteren Monat für die Übermittlung der weiteren Zusatzinformationen.

Die **längste Frist** des ganzen **MwSt-Erstattungsprozesses** ist **8 Monate** nach Erhalt des Antrags, bis zu diesem Zeitpunkt muss das FA einen Beschluss fassen und die Steuer spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Mitteilung des Beschlusses erstatten.

Steuererstattung

Das Finanzamt erstattet die Steuer auf ein Bankkonto im Inland, oder auf Grund eines Antrags des Antragstellers auf ein in einer ausländischen Bank in einem anderen Mitgliedstaat geführtes Konto.

Information zur Verwendung der elektronischen Registrierkasse

Das Gesetz Nr. 289/2008 Slg. über die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse (in der Folge als „Gesetz über ERK“) regelt die Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Registrierkasse für die Evidenz der Erlöse auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, die Stellung und Tätigkeit einer Serviceorganisation, die mit der Verwendung der Kasse zusammenhängen.

Im Einklang mit der Übergangsbestimmung des Gesetzes über ERK kann ein Unternehmer, der die Kasse für die Erlösevidenz zu verwenden hat, diese **gemäß der Bekanntmachung** Nr. 55/1994 Slg. über die Art der Erlösführung durch ERK spätestens bis 31. Dezember 2010 verwenden.

Die Pflicht, eine Kasse zu verwenden, die die technischen Anforderungen und Parameter gem. dem Gesetz über die ERK erfüllt, besteht für den Unternehmer ab dem **1. Januar 2011**. Der Unternehmer kann eine Kasse verwenden, bei der es sich um eine elektronische Registrierungsanlage handelt, die mit technischen Bauteilen gem. dem Gesetz über die ERK ausgestattet ist, oder ein Computer mit einem eigenen Registrierungsprogramm und einem selbständigen Fiskaldrucker.

Wer hat die Kasse zu verwenden

Zur Verwendung der Kasse ist jede physische und juristische Person verpflichtet – ein Unternehmer, der über eine Berechtigung für die Unternehmenstätigkeit im Bereich des Warenverkaufs oder der Erbringung gesetzlich definierten Dienstleistungen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik verfügt und der aus dem Verkauf oder der Erbringung Erlöse erzielt.

Diese Pflicht bezieht sich auch auf eine ausländische physische Person oder juristische Person, die auf dem Gebiet der SR Waren verkauft oder eine der gesetzlich definierten Dienstleistungen erbringt – aber nur dann, wenn sie diese Tätigkeit über eine ständige Betriebsstätte ausübt.

Gemäß dem Gesetz über die ERK kann ein Unternehmer nur eine solche Kasse verwenden, für welche eine akkreditierte Person ein Zertifikat ausgestellt hat, das Finanzamt einen Kassasteuercode zugeteilt hat, die mit einer Plombe versehen ist und die technische Anforderungen gemäß Sondervorschriften erfüllt.

Ein Unternehmer, der für die Erlösevidenz eine Kasse zu verwenden hat, sollte bei seiner Serviceorganisation nachfragen, ob seine gegenwärtige Kasse an die neuen Bedingungen angepasst werden kann oder ob er eine neue Kasse kaufen muss, die die Bedingungen gemäß dem Gesetz über die ERK erfüllen wird.



Ing. Martina Kutajová
IB Grant Thornton
Panská 14
SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00
F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.sk

Meldepflicht über die Entstehung und Erlöschung der Steuerpflicht

Im nachfolgenden Artikel möchten wir Sie erneut auf die Pflicht hinweisen, Änderungen betreffend Liegenschaften und Fahrzeuge, zu anzuzeigen.

Anzeigepflicht bei Liegenschaften

Die Steuerpflicht **entsteht am 1. Januar** des Besteuerungszeitraums, der **nach** dem Besteuerungszeitraum folgt, in dem der Steuerzahler Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Benutzer der Liegenschaft wurde, die Gegenstand der Steuer ist, und erlischt am **31. Dezember** des Besteuerungszeitraums, in dem für den Steuerzahler das Eigentumsrecht, die Verwaltung, die Miete oder Nutzung der Liegenschaft erlischt. Wird der Steuerzahler Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Benutzer der Liegenschaft am 1. Januar des laufenden Besteuerungszeitraums, entsteht die Steuerpflicht an diesem Tag.

Der Steuerzahler **ist verpflichtet**, der Steuerverwaltung während des Besteuerungszeitraumes Tatsachen, die für die Entstehung oder Erlöschung der Steuerpflicht entscheidend sind und jede Änderung dieser Tatsachen **binnen 30 Tagen nach dem Tag, der dem Tag folgt, an dem diese Tatsachen oder ihre Änderungen entstanden sind**, mitzuteilen.

Beim Kauf einer Liegenschaft ist der Steuerzahler verpflichtet, die Anzeigepflicht binnen 30 Tagen nach dem Tag, der dem Tag der Bewilligung der Einlage im Immobilienkataster folgt, zu erfüllen. Die Pflicht ist nicht an den Tag der Zustellung der Eigentumsurkunde gebunden.

Anzeigepflicht bei Fahrzeugen

Die Steuerpflicht **entsteht am nächsten Tag nach dem Tag der Verwendung für die Unternehmenstätigkeit**, wenn das Gesetz über die lokalen Steuern nichts anders festlegt. Wird das Fahrzeug für Unternehmenszwecke am **1. Januar** des laufenden Besteuerungszeitraums verwendet, entsteht die Steuerpflicht **an diesem Tag**. Die Steuerpflicht des rechtlichen Nachfolgers eines Steuerzahlers, der ohne Liquidation aufgelöst wurde, entsteht am ersten Tag des Monats nach der Erlöschung des Steuerzahlers, der ohne Liquidation aufgelöst wurde.

Die Steuerpflicht **erlischt am letzten Tag des Monats, in der die Verwendung des Fahrzeuges für Unternehmenszwecke beendet wurde**.

Ein Steuerzahler, für den die Steuerpflicht entsteht oder erlischt, **ist verpflichtet**, diese Tatsache der Steuerverwaltung, die nach dem Ort der Fahrzeugevidenz örtlich zuständig ist, **binnen 30 Tage nach der Entstehung oder Erlöschung der Steuerpflicht mitzuteilen**.

Die Steuerpflicht entsteht am nächsten Tag nach dem Tag der Verwendung des Fahrzeuges für Unternehmenszwecke. Sie erlischt am letzten Tag des Monats, in dem die Verwendung des Fahrzeuges für Unternehmenszwecke beendet wurde.

BEISPIEL: Ein Unternehmer hat für die Firma am 10. Januar ein Fahrzeug gekauft. Mit dessen Nutzung für Unternehmenszwecke beginnt er am 15. Januar. Die Steuerpflicht entsteht für ihn also am 16. Januar. Ihre Entstehung ist dem Finanzamt binnen 30 Tagen mitzuteilen, also bis 15. Februar. Der Unternehmer hat das



Ing. Zuzana Demovičová
IB Grant Thornton
Panská 14
SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00
F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.sk

Fahrzeug noch in demselben Jahr verkauft und seit 20. September verwendet er es nicht mehr für Unternehmenszwecke. Die Steuerpflicht erlischt für ihn am 30. September. Die Erlöschung der Steuerpflicht hat er der Steuerverwaltung spätestens binnen 30 Tagen, d. h. bis 30. Oktober zu melden.

Änderungen betreffend die Entstehung oder Erlöschung der Steuerpflicht haben die Arbeitgeber nicht zu melden, wenn sie den Arbeitnehmern Reisekostenerstattungen für die Verwendung eigener Fahrzeuge auszahlen.

Teilzeitarbeit und befristetes Arbeitsverhältnis nach der Novelle

Die Harmonisierung der slowakischen Rechtsordnung mit dem Recht der Europäischen Union schreitet auch nach dem EU-Beitritt der Slowakei stets voran. Die durch die Richtlinien der Europäischen Union determinierte Antidiskriminierungsregelung von Teilzeitarbeitnehmern und Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Antidiskriminierung bei Arbeitskräfteüberlassung (Personalvermittlung) führte im März 2010 zur Novellierung des slowakischen Arbeitsgesetzes.

Den Impuls dieser Entwicklung gab das im Jahre 2009 eingeleitete Verfahren der Europäischen Kommission, die der Slowakei vorgeworfen hat, die Umsetzung der Richtlinie über Teilzeitarbeit nicht vollständig vollzogen zu haben. Gemäß den Bestimmungen in der Richtlinie ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Teilzeitarbeitnehmer und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis jeweils gleiche Bedingungen zu schaffen, wie für vergleichbare Vollzeitarbeitnehmer. In diesem Zusammenhang gilt als vergleichbarer Vollzeitarbeitnehmer jener im selben Betrieb mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten (mit Rücksicht auf die Ausbildung) betraute Arbeitnehmer.

Die wichtigste Änderung des slowakischen Arbeitsgesetzbuches bildet die neue Regelung des (zeitlich) befristeten Arbeitsverhältnisses. Die maximale Länge des befristeten Arbeitsverhältnisses wird von 3 auf 2 Jahre verkürzt. Durch die Novelle wird zugleich auch die Flexibilität der Verlängerung bzw. der Wiedervereinbarung des befristeten Arbeitsverhältnisses erhöht. Aufgrund dieser neuen Regelung ist es nun gestattet, ein

befristetes Arbeitsverhältnis insgesamt zweimal zu verlängern, sofern die Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 2 Jahre überschreitet. Dasselbe gilt auch bei Wiedervereinbarung eines befristeten Arbeitsverhältnisses. Hier gilt als Wiedervereinbarung auch die erneute Vereinbarung eines befristeten Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung des vorigen befristeten Arbeitsverhältnisses.

Dies lässt sich anhand eines anschaulichen praktischen Beispiels gut erklären: Der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeitnehmer ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis (z.B. vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011). Aufgrund des mangelnden Arbeitsbedarfs wurde das Arbeitsverhältnis erst nach einer gewissen Zeit wieder vereinbart (z.B. vom 1. September 2011 bis 28. Februar 2012). Am Ende der vereinbarten Frist würde das Arbeitsverhältnis aufgrund massiver Arbeitsauslastung auf bestimmte Zeit verlängert (z.B. vom 1. März 2012 bis maximal 30. Juni 2012). Hierbei ist zu beachten, dass jedenfalls die maximale gesetzliche Länge des befristeten Arbeitsverhältnisses eingehalten wird (in unserem Beispiel sohin von 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012). D.h. in einem Zeitraum von 2 Jahren wurde das befristete Arbeitsverhältnis einmal wiedervereinbart und einmal verlängert. Dies ermöglicht eine weitgehende Flexibilität der Beschäftigungspolitik des Arbeitgebers.

Wenn das befristete Arbeitsverhältnis abgelaufen ist und der Arbeitnehmer weiter beschäftigt wird, ist jedenfalls Vorsicht geboten. In diesem Fall geht das befristete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über.



**JUDr. Andrej Leontiev
LL.M**
e|n|w|c NATLACEN
WALDERDORF
CANCOLA advokáti
s.r.o.
Grösslingova 4
811 09 Bratislava I
Tel: +421/2/526 328 0
Fax: +421/2/526 326 7
a.leontiev@enwc.com

Weiters werden durch die Novelle auch gesetzlich bis jetzt bestehende Ausnahmen bei Kündigung von Teilzeitarbeitsverhältnissen mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 15 Stunden aufgehoben: Der Arbeitgeber ist nach der neuen Regelung nicht mehr berechtigt, ein solches Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen in einer verkürzten (30-tägigen) Kündigungsfrist zu beenden. Ab 1. März 2010 richtet sich das Teilzeitarbeitsverhältnis nach den allgemeinen Kündigungsbestimmungen (also zwei- bzw. dreimonatige Kündigungsfrist, in bestimmten Situationen Abfindungsanspruch, Teilnahme

der Arbeitnehmervertretung bei der Kündigung, Schutz des Arbeitnehmervertreters bei der Kündigung).

Die Novelle hat auch zur Ungültigkeit mancher Bestimmungen des Arbeitsvertrags bei Arbeitskräfteüberlassung geführt. So wird etwa untersagt, dass der überlassende Arbeitgeber (Personalvermittler) dem überlassenen (vermittelten) Arbeitnehmer verbietet, mit dem Beschäftiger nach Beendigung der Entsendung einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Steuerkalender

August 2010

2. August (Mo)

Termin für den ESt-Zahler für die Vorlage der Übersicht über abgezogene und abgeführte ESt-Vorauszahlungen aus unselbständiger Tätigkeit und über den Steuerbonus für das 2. Quartal 2010

Fälligkeit der monatlichen ESt.- und KöSt-Vorauszahlung in Höhe von 1/12 für Juli 2010

Fälligkeit der monatlichen Kfz-Steuvorauszahlung in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Steuer, wenn die Steuer bei einer Steuerverwaltung **8.292 EUR** übersteigt

9. August (Mo)

Fälligkeit des Sozialversicherungsbeitrags und der Krankenversicherungsvorauszahlung für selbständig Erwerbstätige für Juli 2010

Zahlungstermin

Fälligkeit des Sozialversicherungsbeitrags und der Krankenversicherungsvorauszahlung, die vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer für Juli 2010 abgeführt werden

Zahlungstermin + 5 Tage

Abfuhr der ESt-Vorauszahlungen aus unselbständiger Tätigkeit durch den Arbeitgeber für Juli 2010

Überweisung der Geldmittel für die monatliche Zufuhr in den Sozialfonds

16. August (Mo)

Abfuhr der durch Abzug erhobenen Einkommensteuer für Juli 2010

Abfuhr der Beträge für die Steuersicherung durch den Einkommenszahler für Juli 2010

20. August (Mi)

MwSt-Registrierungspflicht für eine steuerbare Person, die einen Umsatz von **49.790 EUR** erreicht hat

25. August (Mi)

MwSt-Fälligkeit für Juli 2010 + Termin für die Einreichung der SE für monatliche MwSt-Zahler

Fälligkeit der Verbrauchssteuer aus Spiritus, Bier, Wein, Tabak und Mineralöl + Termin für die Einreichung der SE für den Betreiber eines Steuerlagers beim Zollamt für Juli 2010

31. August (Di)

Fälligkeit der monatlichen ESt.- und KöSt-Vorauszahlung in Höhe von 1/12 für August 2010

Fälligkeit der monatlichen Kfz-Steuvorauszahlung in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Steuer, wenn die Steuer bei einer Steuerverwaltung **8.292 EUR** übersteigt

September 2010

8. September (Mi)

Fälligkeit des Sozialversicherungsbeitrags und der Krankenversicherungsvorauszahlung für selbständig Erwerbstätige für August 2010

Zahlungstermin + 5 Tage

Abfuhr der ESt-Vorauszahlungen aus unselbständiger Tätigkeit durch den Arbeitgeber für August 2010

Überweisung der Geldmittel für die monatliche Zufuhr in den Sozialfonds

16. September (Do)

Abfuhr der durch Abzug erhobenen Einkommensteuer für August 2010

Abfuhr der Beträge für die Steuersicherung durch den Einkommenszahler für August 2010

20. September (Mo)

MwSt-Registrierungspflicht für eine steuerbare Person, die einen Umsatz von **49.790 EUR** erreicht hat

27. September (Mo)

MwSt-Fälligkeit für August 2010 + Termin für die Einreichung der SE für monatliche MwSt-Zahler

Fälligkeit der Verbrauchssteuer aus Spiritus, Bier, Wein, Tabak und Mineralöl + Termin für die Einreichung der SE für den Betreiber eines Steuerlagers beim Zollamt für August 2010

30. September (Do)

Fälligkeit der monatlichen ESt.- und KöSt-Vorauszahlung in Höhe von 1/12 für September 2010 + Fälligkeit der vierteljährlichen ESt.- und KöSt-Vorauszahlung in Höhe von 1/4 für 3. Quartal 2010

Fälligkeit der monatlichen Kfz-Steuvorauszahlung in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Steuer, wenn die Steuer bei einer Steuerverwaltung **8.292 EUR** übersteigt

Fälligkeit der vierteljährlichen Kfz-Steuvorauszahlung in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen Steuer, wenn die Steuer bei einer Steuerverwaltung **660 EUR** übersteigt und **8.292 EUR** nicht übersteigt

Termin für die Einreichung der Steuererklärung und Fälligkeit der Einkommensteuer für das Jahr 2009, wenn das Steuersubjekt Einnahmen aus dem Ausland bezieht und das Finanzamt die Frist für die Einreichung der Steuererklärung um 6 Monate verlängert hat

Kontakt



AUSTRIA (Vienna)

Wilfried Serles, T +43 1 505 43 13-0

IB Interbilanz
Schönbrunner Straße 222-228/
Stiege 1/7. Stock
A-1120 Wien
T +43 1 505 43 13-0, F +43 1 505 43 13-2013
E office@ib-gtwien.at



CROATIA (Zagreb)

Renata Benović, T +385 1 272 06-59
Marco Egger, T +43 1 505 43 13-18

IB Grant Thornton
Ulica grada Vukovara 284, HR-10 000 Zagreb
T +385 1 272 06-40, F +385 1 272 06-60
E office@ib-gtzagreb.hr



CZECH REPUBLIC (Prague/Brno)

Helmut Hetlinger, T +420 296 152 111

Michal Kováč, T +420 296 152 252
Olga Krnáčová, T +420 296 152 246

IB Grant Thornton
Na Bojišti 18, CZ-120 00 Praha 2
T +420 296 152 111
F +420 296 181 483
E office@ib-gtpraha.cz

IB Grant Thornton
Pekařská 7, CZ-602 00 Brno
T +420 543 4257-11, F +420 543 4257-77
E office@ib-gtbrno.cz



HUNGARY (Budapest/Győr)

Waltraud Körbler, T +36 1 455 2000

IB Grant Thornton
Vámház krt. 13., H-1093 Budapest
T +36 1 455 2000, F +36 1 455 2040
E office@ib-gtbudapest.co.hu

IB Grant Thornton
Fehérvári út 75, H-9028 Győr
T +36 96 5101-20, F +36 96 5101-39
E office@ib-gtgyor.co.hu



SERBIA (Belgrade)

Marco Egger,

IB Interbilanz
Maršala Birjuzova 51 a, RS -11 000 Beograd
T +381 11 262 11 43, F +381 11 262 58 58
E office@ib-gtbeograd.co.rs



SLOVAKIA (Bratislava)

Viera Masaryková, T +421 2 593 004-14
Wilfried Serles, T +43 1 811 75-97

IB Grant Thornton
Panská 14, SK-811 01 Bratislava
T +421 2 593 004-00, F +421 2 593 004-10
E office@ib-gtbratislava.sk



SLOVENIA (Ljubljana)

Marco Egger, T +386 1 43 41 800
Katja Pogac, T +386 51 33 59 45
Sanja Relić, T +386 41 28 68 70
Klara Vovk-Zavec, T +386 1 43 41 8 00

IB Grant Thornton
Linhartova 11a, SI-1000 Ljubljana
T +386 1 43 41 800, F +386 1 43 41 810
E office@ib-gtljubljana.si



UKRAINE (Kiev)

Wolfgang Schmid, T +43 1 811 75-20

IB Interbilanz Consulting LLC
IB Interbilanz Audit LLC
Pochayninska Str. 70, Office 70, UA-04070 Kyiv
T +380 44 207 37 44, F +380 44 207 37 44
E office@ib-gtkyiv.co.ua

This information bulletin is intended for our colleagues, clients and friends of our company. Due to the advertising restrictions the bulletin can be passed to third persons only upon our consent. Please note that all information is given without a guarantee, despite is careful processing, and that the authors, that is IB.Group, do not accept any liability for it.

Informationsschrift ist für Mitarbeiter, Mandanten und Freunde unseres Hauses bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist wegen des berufsrechtlichen Werbeverbotes nur mit unserer Genehmigung gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren bzw. der IB.Group ausgeschlossen ist.

Tento informačný spravodaj je určený pre pracovníkov, klientov a priaznivcov našej kancelárie. Ďalšie šírenie tretím osobám je v dôsledku profesno-právneho zákazu reklamy dovoľené len s našim súhlasom. Poukazujeme na to, že napriek starostlivej príprave sú všetky údaje bez záruky a zodpovednosť autorov, resp. IB.Group je vylúčená.